

Entscheidungsbesprechung

Zur Einwilligungsfähigkeit Minderjähriger beim Schwangerschaftsabbruch

Anmerkung zum Beschluss des OLG Hamm
vom 29.11.19 – 12 UF 236/19*

A. Katarina Weilert

Eine ungewollte Schwangerschaft ist für Minderjährige und ihre Sorgeberechtigten eine besondere Herausforderung. Eine frühe körperliche Entwicklung eilt der Fähigkeit voraus, für die Folgen eintreten zu können. Die Entscheidung des OLG Hamm betrifft die zentrale Frage, wem die Entscheidungshoheit darüber zukommt, ob eine minderjährige Schwangere im Rahmen der „Beratungsregelung“ nach § 218a Abs. 1 StGB einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen darf. Sollen die Sorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) allein entscheiden dürfen, liegt die Entscheidungshoheit bei der Minderjährigen selbst oder ist sie in einem Co-Konsens von beiden zu fällen? Geradezu lehrbuchmäßig führt das OLG Hamm den Streitstand hierzu vor Augen und distanziert sich von einer eigenen früheren Entscheidung aus dem Jahr 1998, nach der Minderjährige bis zum Eintritt der Volljährigkeit weder in eine Heilbehandlung noch in einen Schwangerschaftsabbruch rechtswirksam einwilligen können.¹ Wie vormals ist das OLG Hamm der Ansicht, dass die Einwilligung in den Schwangerschaftsabbruch keine rechtsgeschäftliche Handlung darstellt (die §§ 107 ff. BGB also keine Anwendung finden), sondern eine tatsächliche Handlung. Während das Gericht früher davon ausging, dass nach § 1626 Abs. 1 BGB die Eltern allein zur Entscheidung über eine Heilbehandlung und einen Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden hätten, gilt nach neuer Überzeugung des Gerichts das Zustimmungserfordernis in Auslegung des § 1626 Abs. 2 BGB nicht mehr unbeschränkt, sondern wird begrenzt durch die hinreichende Einsichtsfähigkeit der Minderjährigen, die in

* Die Entscheidung ist im Volltext abrufbar auf der Homepage der ZfL:
<https://zfl-online.de>.

¹ OLG Hamm, Beschluss vom 16. Juli 1998 – 15 W 274/98 – NJW 1998, 3424 f.